

# Yachtclub Gaienhofen e. V.

## Satzung

Ausgabe vom 20.04.2013

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 1. Januar 1969 gegründete Yachtclub Gaienhofen e. V. hat seinen Sitz in Gaienhofen am Bodensee und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Radolfzell eingetragen.
2. Der Yachtclub Gaienhofen e. V. ist Mitglied im Deutschen Segler-Verband (DSV) e. V. und im Bodensee-Segler-Verband (BSVb) e. V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziele und Zweck

1. Der Yachtclub Gaienhofen e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und bezweckt insbesondere die Förderung des Segel- und Bootssports. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Yachtclubs Gaienhofen e. V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - a. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  - b. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nach §3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
  - c. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. b. trifft die Mitgliederversammlung des Yachtclubs Gaienhofen e. V.
3. Aufwendungen von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern, die in Wahrnehmung der Interessen des Clubs entstehen, können in Absprache mit dem Vorstand auf Nachweis vergütet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Yachtclub Gaienhofen e. V. setzt sich zusammen aus:
  - a. Aktiven Mitgliedern
  - b. Jugendmitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern
  - d. passiven Mitgliedern

Definition:

- a. Aktive Mitglieder sind Personen, die aktiv Segel- oder Bootssport betreiben oder aktiv am Clubleben teilnehmen.
  - b. Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre. Die Jugendmitgliedschaft kann bei Vorlage einer Bescheinigung über eine Schul- oder Berufsausbildung bzw. ein Studium bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres verlängert werden.
  - c. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Segel- oder Bootssport oder um den Yachtclub Gaienhofen e. V. in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Ernennung vorgeschlagen. Diese ernennt Ehrenmitglieder mit einfacher Mehrheit.
  - d. Passive Mitglieder sind Personen, die ohne aktiv am Clubleben teilzunehmen, die Ziele des Yachtclubs Gaienhofen e. V. fördern.
2. Mitglied im Yachtclub Gaienhofen e. V. kann jede natürliche Person werden.

### **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

1. Ein Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme in den Yachtclub Gaienhofen e. V. entscheidet der Vorstand bei der nächstfolgenden Sitzung nach freiem Ermessen und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Vereinsbeitrags und gegebenenfalls der Aufnahmegebühr.

### **§ 5 Rechte und Pflichten von Mitgliedern**

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch eigenhändige Unterschrift des Aufnahmeantrags bzw. bei Jugendlichen durch Unterschrift des gesetzlichen Vertreters den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu folgen, den Yachtclub Gaienhofen e. V. aktiv zu fördern und sich am Clubleben rege zu beteiligen.
2. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Yachtclubs Gaienhofen e. V., zur Benutzung der Clubeinrichtungen und des Clubeigentums, gemäß den Nutzungsordnungen (Hausordnung, Bootsbenutzungsordnung, etc.) berechtigt.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a. Änderung der Anschriften
- b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziffer c nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Yachtclubs Gaienhofen e. V. und können diesem nicht entgegengehalten werden.

4. Jugendmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Sie haben kein Stimmrecht und werden durch den Jugendleiter vertreten.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Yachtclub Gaienhofen e.V. erhebt von den aktiven, passiven und Jugendmitgliedern Beiträge, um die Ausgaben, die zur Erfüllung der Ziele des Clubs notwendig sind, bestreiten zu können. Neu eintretende aktive Mitglieder haben darüber hinaus eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Höhe von Aufnahmegebühr und Jahresbeiträgen sowie deren Zahlungsweise wird in der Beitragsordnung geregelt. Die Mitgliederversammlung genehmigt die Beitragsordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. durch freiwilligen Austritt,
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d. durch Ausschluss aus dem Verein.

Definition / Verfahren

- a. Tod des Mitglieds  
Beim Tod eines aktiven Mitglieds kann der Ehegatte durch aktive Mitgliedschaft dessen Rechte übernehmen.
- b. Freiwilliger Austritt  
Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

c. Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden,

i.) wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.

ii.) wenn ein Mitglied innerhalb eines Geschäftsjahres nicht mehr erreichbar ist.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen, sofern es erreichbar ist.

d. Ausschluss aus dem Verein

Ferner kann ein Mitglied ausgeschlossen werden

i.) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Clubs,

ii.) wegen ehrenrührigen Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Clubs,

iii.) wegen grob unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,

iv.) aus sonstigen schwerwiegenden, die Clubdisziplin berührenden Gründen.

Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch Beschlussfassung des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Zuvor ist dem Mitglied mit mindestens zweiwöchiger Frist die Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen vor dem Vorstand einzuräumen.

Ein Ausschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung in der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche an den Yachtclub Gaienhofen e. V., an sein Vermögen sowie an seine Einrichtungen.
3. Etwaige Ansprüche des Yachtclubs Gaienhofen e. V. an das Mitglied enden nicht mit dem Ende der Mitgliedschaft.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Yachtclubs Gaienhofen e. V. sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand kann nur aus stimmberechtigten Mitgliedern gebildet werden und besteht aus
  - a. 1. Vorsitzendem
  - b. 2. Vorsitzendem
  - c. Schatzmeister
  - d. Schriftführer
  - e. bis zu fünf Beisitzern
2. Durch Beschluss des Vorstandes können Vorstandsämter zusammengelegt werden. Der Vorstand muss aus mindestens sechs Mitgliedern bestehen.
3. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Sie vertreten den Yachtclub Gaienhofen e.V. gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht von der Mitgliederversammlung zu entscheiden sind.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

  - a. Die Leitung des Yachtclubs Gaienhofen e. V. und die Erledigung der laufenden Geschäfte.
  - b. Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
  - c. Verwaltung des Clubvermögens und jährliche Überprüfung der Versicherungen.
  - d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - e. Erstellen eines Jahresberichtes der einzelnen Vorstände über deren Tätigkeiten im vergangenen Jahr.
  - f. Vorlage der Jahresplanung, Gedanken über Zukunftsperspektiven.
  - g. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - h. Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten, die sich aus der gültigen Satzung des Yachtclubs Gaienhofen e. V., der gemeinsamen Liegeplatzordnung und den Vergaberichtlinien (§ 11) ergeben.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. In den ungeraden Jahren findet die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters statt. In den geraden Jahren findet die Wahl des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers und der Beisitzer statt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
6. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden form- und fristlos einberufen werden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist erforderlich. Über den Ablauf und Ergebnisse ist ein Protokoll zu fertigen.

7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Sitzungsleiters doppelt.
8. Ein Vorstandsmitglied kann abberufen werden. Dazu muss von mindestens sechs Mitgliedern ein Misstrauensvotum gestellt werden. Die Mitgliederversammlung kann dann mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen das Vorstandsmitglied abberufen.
9. Vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder können für den Rest der Amtsdauer ersetzt werden. Der Vorstand kann ein geeignetes Clubmitglied benennen, welches dieses Amt kommissarisch übernimmt. Scheidet einer der beiden Vorsitzenden vorzeitig aus, so kann nur eine Mitgliederversammlung die entsprechende Ersatzwahl durchführen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie wird mindestens 4 Wochen vorher vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Alle anwesenden aktiven und Ehrenmitglieder sind mit einer Stimme stimmberechtigt. Jugendmitglieder werden durch den Jugendleiter in der Mitgliederversammlung vertreten.
3. Über den Ablauf und die Ergebnisse jeglicher Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer unterschrieben sein muss.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied des Yachtclubs Gaienhofen e. V. an den 1. oder 2. Vorsitzenden oder den Schriftführer formlos, schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Der Antragsteller erhält umgehend eine schriftliche oder elektronische Eingangsbestätigung. Diese Anträge müssen mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Yachtclubs Gaienhofen e. V. eingegangen sein. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
5. Außerordentliche Ausgaben während des laufenden Geschäftsjahres, deren Gesamtwert 30 % der gesamten Vorjahresmitgliedsbeiträge überschreiten, müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist vor allem für nachfolgend aufgeführte Tagesordnungspunkte zuständig:
  - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - b. Entgegennahme des Jahresrückblicks der Vorsitzenden und Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der einzelnen Vorstände
  - c. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Neuwahl des Vorstandes im Zweijahresturnus, wie in § 9 Abs. 5 beschrieben, sowie von zwei Rechnungsprüfern
  - f. Genehmigung der Budgetplanung (Haushaltsplanung) für das Geschäftsjahr
  - g. Beitragsfestsetzung



- h. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - i. Genehmigung von Satzungsänderungen
  - j. Entgegennahme von Informationen über Zukunftsperspektiven des Yachtclubs Gaienhofen e. V. durch die Vorsitzenden
  - k. Auflösung des Yachtclubs Gaienhofen e. V.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder sofern die Einberufung durch ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- Einladungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ergehen durch den Vorstand schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.
8. Jegliche Mitgliederversammlung, außer der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Yachtclubs Gaienhofen e. V., sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jegliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichabstimmung. Eine zweimalige Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
10. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
11. Eine Mehrheit gemäß § 33 Abs. 1 BGB (3/4-Mehrheit, Stand April 2013) ist erforderlich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen.

## **§ 11 Liegeplatzordnung**

Die „Gemeinsame Liegeplatzordnung und Vergaberichtlinien der Yachtclubs in der Gemeinde Gaienhofen“ (Anlage) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Satzung. Die Wahrnehmung der sich daraus ergebenden Rechte und die Erfüllung der Pflichten für den Yachtclub Gaienhofen e. V. obliegen dem Vorstand.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Zwei Rechnungsprüfer werden von der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, für die gleichen Personen maximal zwei Amtsperioden. Eine Überprüfung der Kasse hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

## **§ 13 Haftungsfragen, Haftpflicht**

Jedes Clubmitglied, das Liegeplatzinhaber ist, hat die vorgeschriebene ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Gemeinde Gaienhofen nachzuweisen. Der Yachtclub Gaienhofen e. V. haftet nicht für Schäden, die aus dem Sportbetrieb entstehen.

## **§ 14 Clubstander**

Jedes Mitglied sollte den Clubstander bei der Ausfahrt oder auf Törn am Top oder an Backbord unter der Saling führen.

## **§ 15 Auflösung des Yachtclubs Gaienhofen e. V.**

1. Die Auflösung des Yachtclubs Gaienhofen e. V. kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung oder auf der regulären jährlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Yachtclubs Gaienhofen e. V. kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Dazu müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, so entscheidet eine zweite Mitgliederversammlung, die spätestens vier Wochen nach der ersten erfolgen muss, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei der Auflösung des Yachtclubs Gaienhofen e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Gaienhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Vereinsrecht**

1. Für die in dieser Satzung nicht aufgeführten Punkte tritt das Vereinsrecht in Kraft.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

## **§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten sowie alle Ansprüche, Forderungen und Verbindlichkeiten des Yachtclubs Gaienhofen e.V. ist Radolfzell.
2. Diese Satzung tritt an Stelle der Satzung vom 17. April 2004.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung  
Gaienhofen, den 20.04.2013

Bärbel Rettenmaier

Rainer Willibald